

KODA, Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar

MAV Katholisches Stadtdekanat Stuttgart
Gernot Ruthofer
Werastr. 118

70190 Stuttgart

KOMMISSION ZUR ORDNUNG DES
DIÖZESANEN ARBEITSVERTRAGSRECHTS

KODA Geschäftsstelle

Unser Zeichen: sh

Ihre Gesprächspartnerin
Arnika Schaupp

Telefon: +49 (0) 7472 169-618

Telefax: +49 (0) 7472 169-631

aschaupp@bo.drs.de

Rottenburg, den 29. Oktober 2019

Kürzen bzw. Einfrieren der Jahressonderzahlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie hinterfragen den Beschluss der Bistums-KODA vom 10.07.2019 zur Anpassung der Jahressonderzahlung für den SuE und die Pflege an den TVöD VKA.

Ihrem Schreiben vom 17.10.2019 ist ein gewisses Unverständnis zu entnehmen.

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben teilen wir Ihnen folgendes mit:

Bereits zum 01.01.2016 wurde durch die Bistums-KODA für die SuE-Beschäftigten die Regelungen des TVöD in Sachen Entgelttabelle und Eingruppierung in großen Teilen übernommen.

https://koda.drs.de/fileadmin/user_files/114/Dokumente/KODA-Info/Info_SuE_Beschluss_15.02.2016.pdf

Der damit verbundenen wesentlichen Besserstellung der SuE-Beschäftigten wurde Ihrerseits nicht widersprochen.

Nicht übernommen wurde damals die TVöD-Regelungen zur Jahressonderzahlung und die stufengleiche Höhergruppierung.

Faktisch erhielten die SuE-Beschäftigten in den Jahren 2016 bis 2018 eine über den TVöD VKA hinausgehende Jahressonderzahlung.

Auch dies wurde als selbstverständlich hingenommen.

Diese "übertarifliche" Bemessung der Jahressonderzahlung wurde in der KODA in diesem Jahr einer erneuten Prüfung unterzogen.

Dabei konnte folgende Feststellung getroffen werden:

- Die aktuelle Tarifeinigung des TV-L zum Einfrieren der Jahressonderzahlung hätte bei Fortschreibung der Jahressonderzahlung des TV-L für den SuE dazu geführt, dass hier bei der Übernahme der nächsten Tarifeinigung des TVöD ein Ungleichgewicht entsteht; denn schließlich sind Tarifeinigungen immer Paketlösungen.
- Die Einfrierung des TVöD endet weit vor der Einfrierung des TV-L.

Die Mitglieder der Bistums-KODA erachteten daher die vollständige Übernahme der TVöD-Einigung für den SuE in Sachen Jahressonderzahlung ab dem Jahr 2019 als angemessen.

www.drs.de

Im Gegenzug wurde nunmehr für den SuE die stufengleiche Höhergruppierung des TVöD eingeführt.

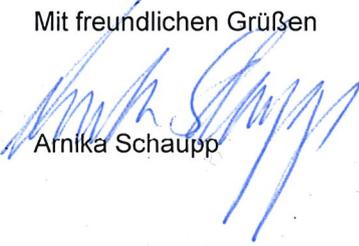
Damit sind die SuE-Beschäftigten hinsichtlich Eingruppierung, Tabelle, Jahressonderzahlung und stufengleicher Höhergruppierung 1:1 vergleichbar mit dem TVöD VKA. Eine Personalfluktuatation wird daher seitens der Bistums-KODA nicht befürchtet.

Darüber hinaus finden die Eigenregelungen der Bistums-KODA, wie die Ausgleichstage, Kinderzulage, Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung etc. auch auf die SuE-Beschäftigten weiterhin Anwendung.

Aktuell entwirft die Bistums-KODA eine Info zur Jahressonderzahlung. Diese wird zeitnah auf der KODA-Homepage veröffentlicht.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Arnika Schaupp